



Kein Güter-Bahn-Verkehr durch die Badeorte der Lübecker Bucht

Wir sind besorgte Bürger aus den Badeorten der Lübecker Bucht, die befürchten, dass die Bahn AG alle Möglichkeiten nutzen will, um die alte Bestandstrasse von Lübeck nach Neustadt auch für den internationalen Güterbahnverkehr mit zunächst 78 Güterzügen täglich zu nutzen. Das bedeutet, dass der Tourismus in unseren Ostseeorten einbricht. Die wirtschaftlichen Grundlagen werden uns entzogen. Unser Wohnungseigentum verliert massiv an Wert, je näher es am Bahngleis liegt, und unsere Gesundheit ist durch den dann anfallenden Lärm stark gefährdet.

Hiergegen werden wir uns massiv zur Wehr setzen und mit vielen gleich betroffenen Bürgern der Politik unseren Widerstand gegen das Vorhaben der Bahn AG dokumentieren. Das hat nur nachhaltige Wirkung, wenn möglichst viele Bürger sich in der Bürgerinitiative zusammenfinden. Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie mit Ihrer Mitgliedschaft unsere Bürgerinitiative stärken. Wir erheben keine Mitgliedsbeiträge und finanzieren uns aus Spenden

Auszugsweise lauten unsere Forderungen daher:

- **Auf der jetzigen, alten Bahnbestandstrasse keinen Güterbahnverkehr!**
- **Der Personennahverkehr von Lübeck bis Neustadt muß erhalten bleiben.**
- **Die bestehenden Bahnhöfe an dieser Strecke dürfen nicht verlegt werden.**
- **Der im Zuge der ‚Festen-Fehmarn-Beltquerung‘ geplante internationale Güterbahnverkehr muß auf eine westlich der Autobahn A1 verlaufenden Neubautrasse gelegt werden.**
- **Bundes- und Landespolitik müssen dabei die Vorschläge des Kreises Ostholstein lt. ‚Konzepte 21‘ unterstützen.**
- **Bahn und Bundesverkehrsministerium müssen endlich die Gesundheit unserer Bevölkerung sowie die wirtschaftlichen Belange unserer Touristenorte an der Lübecker Bucht zur Kenntnis nehmen.**

Zum Schluß: **Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen wie die Cholera und die Pest.**
(Nobelpreisträger in Medizin, Robert Koch 1910)

Satzung der Bürgerinitiative Kein Güter-Bahn-Verkehr durch die Badeorte der Lübecker Bucht



§ 1 Name und Sitz

- a) Die Bürgerinitiative trägt den Namen:
'Kein Güterbahnverkehr durch die Badeorte der Lübecker Bucht'
- b) Sitz ist Haffkrug, Gemeinde Scharbeutz

§ 2 Form

- a) **Zusammenschluß aus Bürgern in Form einer Bürgerinitiative**

§ 3 Ziel und Zweck der Bürgerinitiative

Die Bürgerinitiative hat das Ziel, den Güterbahnverkehr im Zuge der festen Beltquerung auf der Bestandstrasse zwischen Ratekau und Sierksdorf mit allen friedlichen Mitteln zu verhindern; wobei der jetzige Personennahverkehr in der bestehenden Form beibehalten werden soll. Der geplante Güterverkehr soll dabei westlich der A 1 auf möglichst siedlungsferner Neubaustrasse ausweichen.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- a) Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person sein, die die Ziele und die den Zweck der Bürgerinitiative nach § 3 inhaltlich vertritt.
- b) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Bürgerinitiative finanziert sich aus Spenden und Sponsoring.
- c) Spätere Änderungen bleiben einer Mitgliederversammlung vorbehalten.
- d) Die Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar.

§ 5 Organe der Bürgerinitiative

Die Organe der Bürgerinitiative sind:
-Mitgliederversammlung
-Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal halbjährlich statt.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Es wird über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll schriftlich angefertigt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes für 1 Jahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Aktivitäten
 - Beschlussfassung zur Satzung sowie deren Änderung.
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Bürgerinitiative zu den letzten drei Punkten ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig

§ 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.
Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Sprecher, sechs Stellvertreter, einen Kassenwart und einen Protokollführer.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Hierüber werden schriftliche Ergebnisprotokolle angefertigt, die jedes Mitglied auf Wunsch einsehen kann.
- b) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, hierzu gehören insbesondere:
 - Vertretung von Vereinsinteressen gegenüber Dritten
 - Er ist berechtigt, frei über den Kassenbestand im Sinne der Zielsetzung der BI zu verfügen; er ist jedoch nicht befugt, weitergehende Verpflichtungen einzugehen.
 - Regelung sämtlicher finanziellen Vorgänge der Bürgerinitiative
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Bildung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstandes
- c) Sämtliche Tätigkeiten des Vorstandes und der Mitglieder sind ehrenamtlich und erhalten in keiner Form eine Vergütung.
Sachauslagen können aus dem Kassenbestand erstattet werden

§ 8 Auflösung der Bürgerinitiative

- a) Die Auflösung der Bürgerinitiative erfolgt nach Erreichen des Zweckes oder wird in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- b) Bei Auflösung der Bürgerinitiative fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr Haffkrug.